

Merkblatt für die Härtefallregelung bei krankheitsbedingten Abfällen

1. Satzungsregelung

Nach § 4 Abs. 3 der Müllgebührensatzung des Landkreises Schweinfurt kann die Grundgebühr für Restmüllgefäße mit regelmäßiger Abfuhr für Grundstücke, auf denen ein größeres Restmüllvolumen als 120 Liter vorhanden ist, ermäßigt werden, wenn beim Überlassungspflichtigen **krankheitsbedingt in erheblichem Umfang und auf Dauer nicht vermeidbare Abfälle** anfallen.

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallregelung im einzelnen

Die Entscheidung über die Gewährung der Härtefallregelung obliegt dem Landkreis Schweinfurt. Hierbei wird von folgenden Maßgaben ausgegangen:

- Voraussetzung ist, dass beim Antragsteller selbst oder einer bei ihm im Haushalt lebenden Person krankheitsbedingt (z.B. Inkontinenz) so große Abfallmengen anfallen, dass eine 120 Liter Restmülltonne nicht ausreicht. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Der Antragsteller kann wählen zwischen
 - einer zusätzlichen 120 Liter Restmülltonne, für die keine Grundgebühr gezahlt werden muss
 - einem Austausch der vorhandenen 120 Liter Restmülltonne in eine 240 Liter Restmülltonne, für die nur die Grundgebühr einer 120 Liter Restmülltonne zu zahlen ist.
- Für Kinder unter 3 Jahren ist die Gewährung der Härtefallregelung nicht möglich, weil bei diesen ohnehin Einwegwindeln anfallen.
- Die Härtefallregelung wird ferner nur für Personen gewährt, die in einem Privathaushalt gepflegt werden. Bei Alten- und Pflegeheimen beispielsweise ist eine Härtefallregelung nicht vorgesehen.
- Für Mehrfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen gilt die Härtefallregelung nur, wenn bereits mindestens eine grundgebührenpflichtige 120 Liter Restmülltonne für den Haushalt vorhanden ist.
- Nicht genehmigungsfähig ist die Kombination von Härtefallregelung und Tonnengemeinschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt. Es kann jeweils nur eine dieser beiden Vergünstigungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

3. Antragstellung

Für die Beantragung der Härtefallregelung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden. Dieses liegt bei der Gemeinde oder im Landratsamt Schweinfurt aus. Daneben steht es auf der Homepage der Abfallwirtschaft (www.landkreis-schweinfurt.de) zum Download bereit. Dieses dient gleichzeitig als Vorlage für das ärztliche Attest.

4. Gebührenrechtliche Besonderheiten

Änderungsgebühren für die Gestellung oder den Austausch der Tonnen werden nicht erhoben. Wird eine Tonne mit Schloss beantragt, fällt für das Schloss eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 € an. Unabhängig von der Ermäßigung der Grundgebühr sind Gewichtsgebühren von 0,07 €/kg und Entleerungsgebühren - abhängig vom Tonnenvolumen - von 1,25 €/Entleerung (120 Liter Restmülltonne) bzw. 2,00 €/Entleerung (240 Liter Restmülltonne) zu entrichten. Daher empfiehlt sich eine Antragstellung nur, wenn das vorhandene Restmülltonne nicht ausreicht.

5. Ansprechpartner im Landratsamt Schweinfurt

Bei Fragen bezüglich der Härtefallregelung wenden Sie sich bitte an Ihre jeweilige Sachbearbeiterin von der Müllgebührenverwaltung im Landratsamt.